

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. Januar 2005

Nr. 1/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
2. Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
3. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
4. Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 14.12.2004
2. Bekanntmachung Beteiligung Wohnungsgesellschaft Oder-Welse
3. Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer 2005
4. Bekanntmachung Schiedsstelle
5. Bekanntmachung zum Einsatz freiwilliger Helfer im Krisengebiet
6. Aufforderung der Wehrpflichtigen Geburtsjahr 1987
7. Anmeldetermine für Schulanfänger der Grundschule Pinnow

II. Nichtamtlicher Teil

1. Dankeschön zum Jahreswechsel Kita Mark Landin
2. Nachruf Herr Vilöhr
3. Veröffentlichung Familienferienzuschüsse
4. Senioren in vorweihnachtlicher Stimmung
5. Offizielle Inbetriebnahme des Mittelspannungsnetzes an der Trafostation im Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004

(GVBl. I S. 272) und § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. 1997 S. 62), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Gemeindevertretung Pinnow in der Sitzung am 18.11.2004 mit Beschluss Nr. 46/2004 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem

Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Pinnow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
Dieser schuldet die Umlage für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001€ je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird mit Umlagebescheid festgesetzt und als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 € zum 15.08. des Jahres fällig.
Bei einem Jahresbetrag über 15 € ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Umlagefestsetzung und Festsetzungsveränderung mit weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitstag oder nach dem Fälligkeitstag gem. Abs. 2 ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
Umlagefestsetzungen innerhalb des Kalenderjahres für zurückliegende Jahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (4) Der Umlagebescheid gilt solange fort, solange sich der Umlagemaßstab gem. § 4 und der Umlagesatz gemäß § 5 nicht ändern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 26.11.2004

Detlef Krause

Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) und § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. 1997 S. 62), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 15.11.2004 mit Beschluss Nr. 92/2004 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Passow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Passow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
Dieser schuldet die Umlage für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird mit Umlagebescheid festgesetzt und als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 € zum 15.08. des Jahres fällig.
Bei einem Jahresbetrag über 15 € ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Umlagefestsetzung und Festsetzungsveränderung mit weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitstag oder nach dem Fälligkeitstag gem. Abs. 2 ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
Umlagefestsetzungen innerhalb des Kalenderjahres für zurückliegende Jahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (4) Der Umlagebescheid gilt solange fort, solange sich der Umlagemaßstab gem. § 4 und der Umlagesatz gemäß § 5 nicht ändern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 29.11.2004

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) und § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. 1997 S. 62), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 16.11.2004 mit Beschluss Nr. 81/2004 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
Dieser schuldet die Umlage für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird mit Umlagebescheid festgesetzt und als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 € zum 15.08. des Jahres fällig.
Bei einem Jahresbetrag über 15 € ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Umlagefestsetzung und Festsetzungsveränderung mit weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitstag oder nach dem Fälligkeitstag gem. Abs. 2 ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

Umlagefestsetzungen innerhalb des Kalenderjahres für zurückliegende Jahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

- (4) Der Umlagebescheid gilt solange fort, solange sich der Umlagemaßstab gem. § 4 und der Umlagesatz gemäß § 5 nicht ändern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 30.11.2004

Detlef Krause
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Bushaldebuchten,
 - k) unselbständige Grünanlagen,
 4. die Beauftragung Dritter mit Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- 3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	25 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	25 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	45 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	–	–	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um geplante wie un geplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als:
- Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - Haupterschließungsstraßen
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
 - Hauptverkehrsstraßen
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- (6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Anlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 - oder
 - ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag jeweils nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken, je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
- die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c).
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind diese gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenpartung

- (1) Der Beitrag kann für
- a) Grunderwerb,
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radweg,
- e) Gehweg
- f) gemeinsame Geh- und Radwege,
- g) Parkflächen,
- h) Beleuchtung,
- i) Oberflächenentwässerung,
- j) unselbständigen Grünanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist (Baubeginn), kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.
- Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind;

anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 08.12.2004

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 6. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 14.12.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

17/2004 Überplanmäßige Ausgabe im Bereich Brandschutz für Fahrzeugunterhaltung - zugestimmt

Bekanntmachung

Gemäß § 105 Absatz 3 Gemeindeordnung wurde der Bericht des Jahres 2003 über die Beteiligung der Gemeinden Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg an der

Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

als Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, erstellt und die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 23.09.2004, Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 30.09.2004, Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am 18.11.2004, Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 9.09.2004 informiert.

Der Bericht liegt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, Kämmerei, Raum 2, aus.

Pinnow, den 7.12.2004

Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2005 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grund-

steuer für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen :

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	BLZ 120 300 00
	Hebesatz (v.H.)	Hebesatz (v.H.)	Kontonummer
Berkholz-Meyenburg	250	350	516 302
Mark Landin	250	350	516 377
Pinnow	250	350	516 385
Passow	250	350	516 427
Schöneberg	250	350	516 393

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtdirektor, Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 03.01.2005

Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat auf seiner Sitzung am 08.11.2004 als stellvertretende Schiedsperson Frau Margrit Brückner gewählt.

Der Sitz der Schiedsstelle ist im Verwaltungsgebäude des Amtes Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1.

Schiedsperson

Marita Schnellbeck
16278 Pinnow
Ahornweg 13

Tel. dienstl. 033335/ 719 - 21

Stellv. Schiedsperson

Margrit Brückner
16278 Pinnow
Technologie- und
Gemeindezentrum Pinnow 8 a
Tel. dienstl. 033335/ 719 - 24

Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.

Als Organ der Schiedsstelle muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson liegt in der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten. Diese sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht. Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig.

Pinnow, den 04.01.2005

*Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachung

Einsatz Freiwilliger Helfer im Krisengebiet Südostasiens

Die Berufsfeuerwehr Frankfurt/Main als zentrale Koordinierungsstelle für den Auslandseinsatz deutscher Hilfskräfte hat zum eventuellen Einsatz von Freiwilligen in der Krisenregion über die Innenministerien der Länder und die Landkreise um Mitteilung gebeten, ob interessierte Personen zur Verfügung stehen, die an verschiedenen Projekten und Hilfsleistungen teilnehmen möchten. Diese Meldung ist völlig unverbindlich und dient zunächst nur der Erfassung geeigneter Personen. Ob und wenn ja, wo ein Einsatz erfolgt, steht noch nicht fest.

Personen, die an derartigen Einsätzen interessiert sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- gute Englischkenntnisse
- handwerkliche Fähigkeiten
- evtl. Kenntnisse im Bereich Wasseraufbereitung
- möglichst Ausbildung als Rettungssanitäter/-assistent
- **schriftlich** nachgewiesene Immunität gegen:
 - Polio
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B

- Typhus
- Diphtherie
- Tetanus

Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow. Die Daten werden gesammelt und nach Frankfurt weitergeleitet, von dort erhalten Interessenten weitere Informationen.

Pinnow, 10.01.2005

*Krause
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987** (01.10.1987-31.12.1987) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstauffall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 11.01.2005

*Der Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger der Grundschule Pinnow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes des Schuljahres 2005/2006 der **Grundschule Pinnow** werden am

- * Mittwoch, dem 02.02.2005 von 13.00 - 17.00 Uhr
und am
- * Donnerstag, dem 03.02.2005 von 08.00 - 13.00 Uhr

in der Grundschule Pinnow, An der Gärtnerei 4 in 16278 Pinnow, entgegengenommen.

Zum Schulbezirk der Grundschule Pinnow gehören die Gemeinden:
Pinnow, Mark Landin mit dem Ortsteil Landin und Schöneberg mit den Ortsteilen Schöneberg, Felchow und Flemsdorf

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2005 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulreif sind.

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde mitzubringen!

Pinnow, den 11.01.2005

*Der Amtsdirektor
Krause*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20